

Unterhaltsreform und Düsseldorfer Tabelle 2008

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt (e-mail: zimmermann@efh-darmstadt.de)

1. Unterhaltsreform in Kraft getreten

Gerade noch rechtzeitig wurde am 28. Dezember 2007 das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2007, 3189 ff.). Damit konnten die bereits zum 1. April bzw. 1. Juli des Vorjahres angekündigten Änderungen endlich zum 01.01.2008 in Kraft treten.

Dabei ist es vorrangig dem Bundesverfassungsgericht zu verdanken, dass es im Frühjahr 2007 zu keinem „faulen“ Kompromiss samt Rückstufung des Betreuungsunterhaltsanspruchs nichtehelicher Elternteile gekommen ist. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. Februar 2007 - 1 BvL 9/04 - zu § 1615I BGB zwingend hergeleitet hat, darf das nichteheliche Kind *auch nicht mittelbar* gegenüber dem ehelichen Kind zurückgesetzt werden. Ein nichteheliches Kind muss in gleicher Weise wie ein eheliches Kind im Mittelpunkt elterlicher Sorge stehen können. Der Unterhaltsanspruch eines nichtverheirateten Elternteils, der ein gemeinsames Kind betreut, darf deshalb dem Unterhaltsanspruch des kinderbetreuenden Ehegatten nicht generell nachgeordnet werden.

Der Widerstand von Seiten der CDU/CSU-Fraktion gegen die Unterhaltsreform hatte sich insbesondere gegen die weitgehende Gleichbehandlung *aller* kinderbetreuenden Elternteile gerichtet und hielt noch im Oktober 2007 an. Die plötzliche Einigung im Rechtsausschuss des Bundestages (07.11.2007) und die Verabschiedung in zweiter und dritter Lesung im Bundestag (09.11.2007) kam deshalb für alle überraschend (vgl. *Born*, Das neue Unterhaltsrecht, NJW 2008, 1 ff.).

a) Rangordnung nach § 1609 Nr. 2 BGB

Das reformierte Unterhaltsrecht löst das in Art. 6 Abs. 5 GG verankerte verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot ein, indem jetzt *alle* kinderbetreuenden Elternteile mit ihrem Anspruch auf Betreuungsunterhalt in den 2. Rang eingeordnet sind (§ 1609 Nr. 2 BGB). Insoweit hat sich das Konzept des Regierungsentwurfs (vgl. BR-Drucks. 253/06) doch letztendlich durchgesetzt (vgl. *Zimmermann* BAG-SB INFORMATIONEN Heft 3/2007, S. 30f.).

Dem Betreuungsunterhalt steht die „**Ehe von langer Dauer**“ gleich, wobei der Gesetzgeber auf eine absolute zeitliche Vorgabe verzichtet. Entscheidend ist jeweils der **Vertrauensschutz im Einzelfall**. Hierzu stellt der im Rechtsausschuss ausgehandelte letzte Halbsatz in § 1609 Nr. 2 BGB klar, dass insbesondere sog. „ehebedingte“ Nachteile i.S.d. § 1578b Abs. 1 Sätze 2 und 3 BGB zu berücksichtigen sind (z.B. Zurückstellung eigener Berufs- und Erwerbssaussichten; Aufgabe von Ausbildung/Beruf, um den Haushalt zu führen; längerer Auslandsaufenthalt mit Rücksicht auf den Partner). Daneben kommen das Lebensalter der Parteien zum Zeitpunkt von Eheschließung und Scheidung, die Betreuung gemeinschaftlicher Kinder, Pflege von Angehörigen oder wirtschaftliche Abhängigkeiten als vertrauensbildende Faktoren in Betracht (vgl. FAKomm-FamR/*Klein*, 3. Aufl. 2008, § 1609 Rn 16/17).

b) Betreuungsunterhalt und Billigkeitsklausel

Die Vorgabe des BVerfG, bei ehelichen wie bei nichtehelichen Kindern grundsätzlich den *gleichen Maßstab* für die Dauer des wegen Kinderbetreuung zu gewährenden Unterhalts zugrunde zu legen, hat der Gesetzgeber ebenfalls eingelöst. Die unterschiedlichen Altersgrenzen beim Betreuungsunterhalt sind weitgehend vereinheitlicht. Das „0-8-15-Altersphasenmodell“ zur Erwerbsobliegenheit geschiedener Elternteile gilt nicht mehr. Alle kinderbetreuenden Elternteile – gleichgültig, ob geschieden (§ 1570 BGB) oder nie verheiratet (§ 1615 I BGB) – können für **mindestens drei Jahre nach der Geburt**

Betreuungsunterhalt verlangen. Mit dem 3. Geburtstag endet der Basis-Betreuungsunterhalt, und es setzt grundsätzlich die Erwerbsobliegenheit ein.

Der Unterhaltsanspruch verlängert sich aber, solange und soweit dies wegen der „Belange des Kindes und der bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung“ der **Billigkeit** entspricht. Die Formulierungen in § 1570 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BGB¹ und § 1615I Abs. 2 Sätze 4 und 5 BGB² sind jetzt praktisch wortgleich.

Der Gesetzgeber bestimmt die „**Belange des Kindes**“ und dessen ggf. erhöhten Betreuungsbedarf zur entscheidenden Richtschnur. Krankheit, Behinderung, schwere Verhaltensauffälligkeit oder ein Trennungstrauma können im Einzelfall einer Fremdbetreuung entgegenstehen (zu den sog. Problemkinder-Fällen vgl. FAKomm-FamR/Klein, 3. Aufl. 2008, § 1570 Rn 30).

In solchen Konstellationen wird das Familiengericht in der Regel aber auch beim Billigkeitsunterhalt eine zeitliche Befristung vorzunehmen haben, wie dem Grundgedanken des § 1578b Abs. 2 BGB zu entnehmen ist.

Dafür, dass vor Ort keine **zumutbare Betreuungsmöglichkeit** besteht, trifft den Unterhaltbegehrenden die Darlegungs- und Beweislast. Immerhin verpflichtet § 24 Abs. 1 SGB VIII die Jugendhilfeträger dazu, für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindergartenplätzen zu gewährleisten. Das Ansinnen des Unterhaltspflichtigen, eine *private* Betreuung durch Angehörige („Oma“) oder Bekannte sicherstellen zu wollen, dürfte als „kindgerechte Betreuungsmöglichkeit“ grundsätzlich ausscheiden – es sei denn diese Betreuungsvariante wurde schon während der Ehe-/Partnerschaftszeit absprachegemäß in Anspruch genommen (vgl. Unterhaltsleitlinien 2008 des OLG Frankfurt/Main Nr. 17.1).

c) „Annex-Betreuungsunterhalt“ aus Gründen nahehehlicher Solidarität

§ 1570 Abs. 2 BGB sieht vor, dass sich der Betreuungsunterhalt darüber hinaus verlängert, „*wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht*“.

Diesen „Annex-Betreuungsunterhalt“ aus Gründen nahehehlicher Solidarität hat der Rechtsausschuss als Kompromissformel entwickelt. Nach der Ausschussbegründung in BT-Drucks. 16/6980, S. 19 soll einem geschiedenen Elternteil, der im Interesse der Kindererziehung seine Erwerbstätigkeit dauerhaft aufgegeben oder zurückgestellt hat, ein längerer

¹ § 1570 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

(1) Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. **Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.**

(2) Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.

² § 1615I Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt

(1) ...

(2) Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, ist der Vater verpflichtet, ihr über die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das Gleiche gilt, soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. **Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt. Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.**

Betreuungsunterhalt eingeräumt werden, als wenn ohnehin die baldige Rückkehr in den Beruf geplant war.

Diese gesetzlich normierte Sonderbehandlung geschiedener Elternteile ggü. nicht Verheirateten erscheint verfassungsrechtlich nicht unproblematisch, bewirkt doch jede verlängerte Unterhaltsgewährung auch wieder mittelbar – als Reflex – eine bessere Versorgung des (ehelichen) Kindes.

d) Billigkeitsunterhalt aus elternteilbezogenen Gründen

Entschärft wird diese Ungleichbehandlung allerdings dadurch, dass auch beim sog. Billigkeitsunterhalt nach § 1615I BGB durchaus elternbezogene Gründe eine Rolle spielen können. Dies stellt der Zusatz „insbesondere“ im Gesetzestext des § 1615I Abs. 2 Satz 5 BGB klar. Ein über den 3. Geburtstag des nichtehelichen Kindes hinausgehender Betreuungsunterhalt aus Billigkeitsgründen kann insbesondere bejaht werden, wenn die nicht miteinander verheirateten Eltern in einer dauerhaften Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Kinderwunsch gelebt haben und ein Elternteil zwecks Kinderbetreuung seine Erwerbstätigkeit einvernehmlich aufgegeben hat (vgl. *Born NJW 2008, 1 ff., 4*). Ein besonderes Vertrauensverhältnis kann auch aus dem Versprechen der Freistellung für die Kindererziehung erwachsen sowie wenn mehrere gemeinsame Kinder betreut werden.

Als elternbezogener Billigkeitsgrund ist ebenfalls anerkannt, wenn der kinderbetreuende Elternteil (psychisch) krank oder behindert ist und deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann (vgl. *FAKomm-FamR/Schwolow, 3. Aufl. 2008, § 1615I Rn 22 m.w.N.*).

e) Vorrang für Kindesunterhalt

Dass allen minderjährigen unverheirateten und den privilegierten volljährigen unverheirateten Kindern (noch nicht 21 Jahre alt, im elterlichen Haushalt lebend und noch in der allgemeinen Schulausbildung befindlich) absoluter Vorrang vor anderen Unterhaltsberechtigten eingeräumt wird (§ 1609 Nr. 1 BGB), stärkt das Kindeswohl und war im Reformprozess unbestritten. Da minderjährigen und privilegierte volljährige Kinder nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können, muss zunächst ihr voller Unterhaltsanspruch realisiert werden, bevor die zweite Rangstufe zum Zuge kommt.

Dies vereinfacht die Unterhaltsberechnung, denn innerhalb der einzelnen Ranggruppen gelten nun wieder identische Selbstbehalte. Die Notwendigkeit der zweistufigen Mangelfallberechnung (vgl. *Zimmermann BAG-SB INFORMATIONEN Heft 3/2007, S. 32 zu Teil „C. Mangelfälle“ der Düsseldorfer Tabelle 2007*) entfällt damit. Der absolute Vorrang für den Kindesunterhalt wird die Zahl der minderjährigen Sozialhilfeempfänger reduzieren. Das zur Verteilung anstehende unterhaltsrelevante Nettoeinkommen bleibt allerdings gleich – bzw. verringert sich sogar, wenn sich kein steuerlich absetzbarer Ehegattenunterhalt mehr ergibt. So wird sich zwar die Zahl der minderjährigen Sozialhilfeempfänger verringern, aber im Gegenzug sind vermehrt Ehegatten und Geschiedene auf Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe angewiesen.

f) Mindestunterhalt für minderjährige Kinder

An die Stelle der RegelbetragVO ist § 1612a BGB³ getreten. Der hier in Bezug genommene (doppelte) Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes passt sich

³ § 1612a BGB **Mindestunterhalt minderjähriger Kinder**

(1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Er beträgt monatlich entsprechend dem Alter des Kindes

1. für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (erste Altersstufe) 87 Prozent,
2. für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs (zweite Altersstufe) 100 Prozent und
3. für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 117 Prozent

eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrags.

automatisch dem steuerlichen Existenzminimum, das in periodischen Berichten auf Basis der Sozialleistungs-Regelbeträge und Wohnkosten ermittelt wird, an.⁴

Da der doppelte Freibetrag zugrunde zu legen ist, würde sich der Mindestunterhalt eigentlich auf $1824 \times 2 : 12 = 304$ Euro monatlich für die 2. Altersgruppe (entspricht 100%) belaufen. Damit hätte sich zwar für die Neuen Bundesländer eine minimale Anhebung⁵ ergeben; aber für die Alten Bundesländer wäre eine Absenkung⁶ eingetreten. Diese Absenkung verhindert der im Rechtsausschuss neu konzipierte § 36 Nr. 4 EGZPO⁷. Diese Übergangsvorschrift schreibt den im Westen gültigen Unterhalts-„Besitzstand“ fest, wobei sich der überschießende Betrag durch künftige Anhebungen (Dynamisierung) aufzehrt.

2. Praxisrelevante Neuerungen in der Düsseldorfer Tabelle 2008

Von 2008 an gilt die **Kinderunterhaltstabelle einheitlich in ganz Deutschland**.

Ausgangsbasis ist der bundeseinheitliche, gesetzliche Mindestunterhalt nach § 1612a BGB. Die sog. "Berliner Vortabelle" für Geringverdiener in den neuen Bundesländern ist weggefallen.

Die DüssTab. 2008 geht immer noch von einem „typischen“ Unterhaltspflichtigen aus, der für drei Personen, *ohne Rücksicht auf deren Rang*, zu Unterhalt verpflichtet ist (Teil A Anm. 1).

Bei einer größeren Anzahl Unterhaltsberechtigter ist mit Abschlägen zu arbeiten; ggf. ist bis auf den Mindestunterhalt (= 1. Einkommensgruppe) herabzustufen.

Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, um den notwendigen Mindestbedarf aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – zu decken, dann ist nur noch unter den erstrangigen Kindern zu verteilen (Mangelfall).

a) Höhe des Mindestunterhalts im Vergleich

Wie aus den vorstehenden Ausführungen (vgl. Fußnoten 5 bis 7) ersichtlich, ergibt sich durch die Übergangsvorschrift für den Kinder-Mindestunterhalt in den Neuen Bundesländern ein spürbarer Anstieg ggü. dem alten Regelbetrag-Ost und der Berliner Vortabelle. Dieser Anstieg im Osten kommt insbesondere Empfängern von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zugute (vgl. BGBl. 2007, 3194).

Für den Westen ist in Rechnung zu stellen, dass die 1. Einkommensgruppe nach DüssTab. 2008 jetzt bis 1500 Euro reicht und sich somit bei einem unterhaltsrechtlich relevanten Nettoeinkommen zwischen 1300 und 1500 Euro real eine gewisse Einbuße ergibt.

(2) Der Prozentsatz ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen; jede weitere sich ergebende Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(3) Der Unterhalt einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

⁴ Der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG beträgt aktuell 1824 Euro.

⁵ Einem Kind der 2. Altersgruppe standen laut Berliner Tabelle 2007 rechnerisch zur Verfügung:
226 plus 77 als hälftiges Kindergeld = 303 Euro

⁶ Einem Kind der 2. Altersgruppe standen laut Düsseldorfer Tabelle 2007 rechnerisch zur Verfügung:
245 plus 77 als hälftiges Kindergeld = 322 Euro

⁷ § 36 EGZPO [Übergangsvorschriften]

Für das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. ...

4. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder im Sinne des § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt

a) für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (erste Altersstufe) 279 Euro,

b) für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs (zweite Altersstufe) 322 Euro,

c) für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 365 Euro

jeweils bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Mindestunterhalt nach Maßgabe des § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den hier festgelegten Betrag übersteigt.

5. ...

b) Konstruktion der Kindesunterhaltstabelle

Die Zahl der Einkommensgruppen wurde von 13 auf 10 gesenkt. Die zweite Einkommensgruppe beginnt jetzt erst bei 1501 (statt 1301) Euro. In Stufen von je 400 (statt 300) Euro reicht die 10. (Spitzen-)Einkommensgruppe jetzt bis 5100 (statt 4800) Euro.

Wegen des neuen Zuschnitts der Einkommensgruppen fällt ein Vergleich der Zahlbeträge nicht leicht. Aber von der Tendenz her sind die Zahlbeträge in den unteren Einkommensgruppen eher etwas höher bzw. bleiben etwa auf dem bekannten Niveau, wohingegen sich in den höheren Einkommensgruppen sowie vor allem in der 4. Altersstufe Einschnitte ergeben.⁸

c) vereinfachte Kindergeldverrechnung

Nach § 1612b BGB ist das Kindergeld jetzt generell vorweg beim Bedarf des Kindes in Abzug zu bringen. Diese einfache Regelung gewährleistet Transparenz und schafft Rechtssicherheit.

Beim minderjährigen Kind, das von einem Elternteil betreut wird, ist das *hälftige* Kindergeld auf den Tabellenunterhalt anzurechnen – und zwar gleichmäßig über alle 10 Einkommensgruppen hinweg. Die komplizierte Berechnung des Zahlbetrages unter Beachtung des 135%-Existenzminimums bis zur 6. Einkommensgruppe (samt Anlage zu Teil A Anmerkung 10) entfällt.

Zwar findet sich auch am Schluss der DüssTab 2008 ein Anhang „Tabelle Zahlbeträge“; aber die beiden Tabellen setzen lediglich den gleichmäßigen Abzug des Kindergeldes in Höhe von 154 (1. bis 3. Kind) bzw. 179 EUR (ab dem 4. Kind) *je zur Hälfte* mathematisch um.

Beim volljährigen Kind wird stets das *volle* Kindergeld bedarfsdeckend angerechnet. Für den Rest müssen die Eltern anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen aufkommen. Dabei schuldet jeder Elternteil höchstens den Bar-Unterhalt, „der sich allein aufgrund seines bereinigten Einkommens aus der vierten Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle ergibt“ (so BGH NJW 2007, 1748). Insoweit bleibt es also bei der vom BGH entwickelten und in der DüssTab 2007 umgesetzten Linie, dass Einkommen des volljährigen Kindes (gleichgültig ob Erwerbseinkommen, Ausbildungsvergütung oder Kindergeld) beiden Elternteilen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zugute kommt.

d) einfachere Mangelfallberechnung

Im ersten Rang sind nur noch die minderjährigen unverheirateten und die privilegierten volljährigen unverheirateten Kinder zu berücksichtigen (§ 1609 Nr. 1 BGB). Somit entfällt die zweistufige Mangelfallberechnung aufgrund unterschiedlicher Selbstbehalte ggü. Kindern und Ehegatten/Elternteilen. In die Berechnung sind Elternteile/Ehegatten erst – und nur – einzubeziehen, wenn das Einkommen des Bar-Unterhaltspflichtigen für den *vollen* Unterhalt *aller* erstrangigen Kinder ausreicht.

In der Beratungspraxis ist das verfügbare Einkommen des Schuldners selten so hoch, so dass Betreuungsunterhalt und alle nachgeordneten Rangstufen kaum noch eine Rolle spielen werden.

Das neue Rechenbeispiel zum Mangelfall in DüssTab. 2008 Teil C geht konsequenterweise von einer Fallgestaltung mit zwei minderjährigen und einem privilegierten volljährigen Kind in Schulausbildung aus. Dabei ist nochmals - als Besonderheit - der Abzug des *vollen* Kindergeldes beim Volljährigen herauszustellen. Der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt ist identisch mit dem Zahlbetrag des Unterhaltspflichtigen. Auch hier spielt das 135%-Existenzminimum keine Rolle mehr, was die Berechnung wesentlich vereinfacht.

⁸ Die Schwankungsbreite liegt jedoch unter 10%, so dass bei bestehenden Titeln die Erheblichkeitsschwelle für eine Abänderungsklage nicht erreicht wird.

e) Arbeitsblatt: Vereinfachte Unterhaltsberechnung

Die Anwendung der DüssTab. 2008 soll das nachstehend abgedruckte Arbeitsblatt vereinfachen.

Es wird in der 14. Ergänzungslieferung zum Loseblattwerk der Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.) „Schuldnerberatung in der Drogenhilfe“ Teil 4, Kapitel 3, Luchterhand-Verlag eingehend erläutert werden.

*Bitte auf einer separaten Seite die Datei „RechenhilfeUnterhaltsreform 2008.DOC“
als Kopiervorlage einfügen!*

3. Hinweis auf die aktuellen OLG-Leitlinien

An den bereits 2007 gültigen Beträgen für den notwendigen bzw. angemessenen Eigenbedarf einerseits und für das Existenzminimum bzw. den Gesamtunterhaltsbedarf Studierender andererseits hält die DüssTab. 2008 unverändert fest. Die Selbstbehalte und Bedarfssätze gelten seit 2008 jedoch nicht nur im Westen, sondern sie haben jetzt auch durchweg Gültigkeit in den Neuen Bundesländern.

Achtung: Der Tabellarische Vergleich der Bedarfssätze und Selbstbehalte „Ost“ zu „West“ (vgl. *Zimmermann* BAG-SB INFORMATIONEN Heft 3/2007, S. 333/34) hat vom 01.01.2008 an keine Bedeutung mehr.

Eine aktuelle bundesweite Übersicht über Unterhaltstabellen und Unterhaltsleitlinien mit der Möglichkeit zum kostenlosen Download liefert

www.famrb.de/unterhalt.htm.

Bei einer ersten groben Durchsicht der OLG-Leitlinien fällt auf, dass insbesondere zur **Erwerbsobliegenheit Geschiedener** jeweils unter Nr. 17.1 noch gravierende Unterschiede bestehen:

- Die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland und das OLG Frankfurt/Main verweisen insoweit auf die vage Gesetzesbegründung.⁹
- Das OLG Dresden stellt klar, dass eine Vollzeit-Erwerbstätigkeit in der Regel erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres erwartet werden kann.¹⁰
- Das OLG Hamm hält demgegenüber eine umfassende Einzelfall-Abwägung für angebracht (wobei deren Ergebnis und damit die Prozessaussichten nur schwer zu prognostizieren sind):

„Betreut ein Ehegatte ein gemeinschaftliches Kind, das noch nicht drei Jahre alt ist, so besteht keine Verpflichtung, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Der Umfang der danach regelmäßig einsetzenden Erwerbsobliegenheit – eine sogleich vollschichtige Erwerbsobliegenheit wird vielfach nicht in Betracht kommen – richtet sich nach Billigkeitss Gesichtspunkten im Einzelfall, besonders nach den bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung, den Belangen des Kindes (etwa Fremdbetreuungsfähigkeit, physischer und psychischer Gesundheitszustand) und der erfolgten bzw. geplanten Rollenverteilung der Eltern in der Ehe sowie der Dauer ihrer Ehe.

Wenn danach eine verlässliche Fremdbetreuung des Kindes (Kindergarten, Kita, Schule) objektiv möglich ist und soweit Kindesbelange oder Vertrauenstatbestände nicht entgegenstehen, nimmt die Mehrheit der Senate an, dass mit einem Alter des betreuten Kindes von mehr als drei Jahren vielfach schon eine geringfügige Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, die mit dem Ende des ersten Grundschuljahres und sodann mit dem Ende des ersten Jahres auf der weiterführenden Schule über eine halbschichtige bis hin zu einer vollschichtigen Tätigkeit auszudehnen ist. Werden mehrere minderjährige Kinder betreut, bestimmt sich die Erwerbsobliegenheit nach den Umständen des Einzelfalles.

Es bleibt abzuwarten, wie die Familiengerichte diese Leitlinien in der Praxis umsetzen. Von der Tendenz her steht zu befürchten, dass nunmehr *die Rechtsprechung* die Entwicklungschancen nichtehelicher Kinder gegenüber den ehelichen Kindern zurücksetzt. Der spezielle Gleichheitssatz in Art. 6 Abs. 5 GG richtet sich zwar ausdrücklich nur an den Gesetzgeber

⁹ „... Die Neuregelung verlangt (also) keineswegs einen abrupten, übergangslosen Wechsel von der elterlichen Betreuung zu Vollzeiterwerbstätigkeit. Im Interesse des Kindeswohls wird vielmehr auch künftig ein gestufter, an den Kriterien von § 1570 Abs. 1 BGB-Entwurf orientierter Übergang möglich sein.“

¹⁰ „Danach besteht eine Erwerbsobliegenheit nach Maßgabe der Betreuungsbedürftigkeit und der zumutbaren Betreuungsmöglichkeit. Eine Obliegenheit zur Vollerwerbstätigkeit besteht in der Regel mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Soweit mehrere Kinder zu betreuen sind, ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.“

und verbietet diesem, mit zweierlei Maß zu messen und bei ehelichen Kindern eine erheblich längere persönliche Betreuung vorzusehen als bei nichtehelichen Kindern. Die Verpflichtung, nichtehelichen Kindern vergleichbare Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung zu schaffen wie ehelichen Kindern, ist jedoch bereits dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 GG zu entnehmen. Diese binden auch die Rechtsprechung.